

# RICHTLINIEN

## für die Zuweisung von Kleingartenparzellen

### I. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Vergabe sämtlicher Parzellen in den Kleingartenanlagen Auf der Ried I und Auf der Ried II.

### II. Vormerkung

- 1) Der Personenkreis, der in Schwechat als Bewerber für eine Kleingartenparzelle vorgemerkt wird, setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Staatsbürger/innen der Mitgliedsländer der Europäischen Union, die in Schwechat seit mindestens einem Jahr den Hauptwohnsitz haben und volljährig i.S.d. § 21 ABGB sind;
  - b) Staatsbürger/innen der Mitglieder der Europäischen Union, die in Schwechat länger als vier Jahre ihren Arbeitsplatz haben und darüber eine entsprechende Bestätigung des Dienstgebers vorlegen;
  - c) Personen, die in Österreich wohnhaft sind und nicht Staatsangehörige eines Mitgliedslandes der Europäischen Union sind, jedoch in Schwechat länger als sechs Jahre ihren Arbeitsplatz oder ihren Hauptwohnsitz haben.
- 2) Die Vormerkung erfolgt in der Reihenfolge des Einreichdatums.

### III. Bewerbungsverfahren

Für die Bewerbung um eine Kleingartenparzelle ist es erforderlich, das dafür vorgesehene Formular auszufüllen. Dieses ist im Rathaus beim Bürgerservice, in der Fachabteilung sowie auf der Homepage [www.schwechat.gv.at](http://www.schwechat.gv.at) erhältlich. Das Einlangen des ausgefüllten Formulars samt den erforderlichen Beilagen ist maßgeblich für das Einreichdatum.

Der(die) Bewerber(in) hat alle Angaben wahrheitsgemäß zu tätigen und die erforderlichen Nachweise beizubringen. Fehlende Beilagen sind innerhalb von drei Wochen nachzureichen. Bei späterem Einlangen wird dieses Datum als Einreichdatum für das Ansuchen gewertet.

### IV. Vergabeverfahren

Bei Freiwerden einer Kleingartenparzelle ist der(die)erstgereichte Bewerber(in) auf der Vormerkliste zu befragen, ob er(sie) noch an einem Kleingarten interessiert ist. Im Falle einer Ablehnung wird die Befragung in der Reihenfolge der Liste fortgesetzt, wobei der(die) ablehnende Bewerber(in) seinen(ihren) Listenplatz behält. Nach dreimaliger Ablehnung wird der(die)Bewerber(in) aus der Liste gestrichen.

Wenn der(die) Bewerber(in) feststeht, wird er(sie) von der Stadtgemeinde Schwechat als Nachfolger(in) des(der) scheidenden Mieters(in) vorgeschlagen. Der(die)bisherige Mieter(in) und der(die) Bewerber(in) werden aufgefordert, Verhandlungen über den Ersatz der vom (von der) ausscheidenden Mieter(in) geleisteten Aufwendungen zu führen. Der Ersatz gebührt nach dem Zeitwert. Können sich der(die) bisherige Mieter(in) und der(die) Bewerber(in) nicht einigen, so wird von der Stadtgemeinde Schwechat ein gerichtlich beeideter Sachverständiger bestimmt, dessen Schätzungsergebnis für alle Teile verbindlich ist. Diese Kosten sind vom (von der) ausscheidenden Mieter(in) zu tragen.

## V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Alle bis dahin bestehenden Beschlüsse werden mit Inkrafttreten dieser Richtlinien aufgehoben.